

## **Rückerstattungen Vollzugskostenbeiträge GAV Holzbau**

Seit dem 1. November 2007 ist der GAV Holzbau allgemeinverbindlich erklärt. Das bedeutet, dass unseren hölzernen Mitgliedern ab 2007 Vollzugskostenbeiträge abgezogen wurden, welche das erste Mal im 2008 zu einer Teilrückerstattung führen.

### **Anspruchsberechtigung**

Die Anspruchsberechtigung ist im GAV Holzbau 2007 unter Art. 53f. geregelt. Die Rückerstattungen betragen 0.5% der SUVA-Lohnsumme, max. 80% des Verbandsbeitrages.

### **Formularzirkulation, Einreichung der Gesuche**

Die Rückerstattungsformulare werden vom spbh anfangs Jahr an die Mitglieder verschickt. Jedes anspruchsberechtigte Mitglied ist selber dafür besorgt, dass das Rückerstattungs-gesuch ausgefüllt und mit der entsprechenden Arbeitgeberbestätigung der Geschäftsstelle von Baukader Schweiz zugestellt wird.

### **Einsendeschluss**

Die Rückerstattungs-gesuche können bis zu 5 Jahre rückwirkend eingereicht werden.

### **Beitragsrückerstattung**

Die Beitragsrückerstattung erfolgt mit Gutschriften an die Sektionen, sobald die Gesuche verarbeitet und vom spbh Teilzahlungen an die Zentralkasse geleistet wurden. Die Sektionen sind besorgt, dass die Beiträge den Mitgliedern ausbezahlt oder mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet werden. Die Rückvergütung wird mit dem Mitgliederbeitrag im Folgejahr verrechnet.

### **Schlussbestimmungen**

Das Reglement tritt gemäss Beschluss des Zentralvorstandes vom 18. Februar 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über den Vollzugsfonds GAV Holzbau.

BAUKADER SCHWEIZ  
Zentralpräsident



Adrian Hässig

Geschäftsführerin



Barbara Schiesser